

Kreis Blatt



für den Kreis Uffingen.

ersch. wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit der wöchentlichen Freibeilage
„Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Druckgebühren:
Anzeigen 20 Pfg., Nekrolog 40 Pfg., die Garmondhülle.

Nr. 3.

Dienstag, den 8. Januar 1918.

53. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Uffingen, den 14. September 1917.
Sämtliche Diensträume der Kreisverwaltung müssen vorläufig wegen der sich dauernd steigenden Umsätze am Montag und Donnerstag vormittags für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen bleiben. An den übrigen Wochentagen sind sie von 8^{1/2} bis 12 Uhr vormittags geöffnet. Ausnahmen können nur in dringenden Fällen gemacht werden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Verordnung

betr.: Höchstpreise für Zucker.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 914) und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 18. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 924) werden für den Kreis Uffingen folgende Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festgesetzt:

1. Gemahlener Zucker 44 Pfg. für das Pfund, Würfel-Zucker 46 Pfg. für das Pfund,

2. Die festgesetzten Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden.

Für den Verkauf von Zucker gilt die Verordnung des Kreisamtes über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1917 vom 26. Februar 1917 Kreisblatt Nr. 30 auch für das Betriebsjahr 1917/18.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung und Überschreitung der Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

4. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. § 11 der Verordnung vom 26. 2. betreffend Kleinverkaufs-Höchstpreise wird hierdurch aufgehoben.

Uffingen, den 30. November 1917.

Der Kreisamtspräsident des Kreises Uffingen.
v. Bezold.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Zulassung einer Ausnahme von § 6 der Bekanntmachung über Baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917.

Vom 15. Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 257) und des § 11 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 285) wird folgendes bestimmt:

Sowohl Gewerbetreibende, deren ständiger Ge-

werbetrieb auf Kleinhandel mit baumwollenen Verbandstoffen aus Web-, Wirk- und Strickwaren gerichtet ist, insbesondere Apotheken- und Drogeriehandlungen, verpflichtet sind, die ärztlichen Verordnungen auf Verabfolgung derartiger Verbandstoffe bei der Einreichung ihrer Rechnung an Krankenkassen und dergl. beizufügen, geht die im § 6 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1917 aufgestellte Pflicht, die Verordnungen zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung 6 Monate hindurch geordnet aufzubewahren, auf die Krankenkassen und dergl. über, der die Verordnungen von dem Kleinhändler (Apotheker und dergl.) ausgehändigt worden sind.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle
Geheimer Rat Dr. Beutler
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Änderung der Ausnahmegewilligung zu § 7 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni, 23. Dezember 1916 für Lieferungen an Kleinhändler und Arbeiter auf Grund der Bescheinigung IV. Vom 1. Dezember 1917.

Die Ausnahmegewilligung I vom 21. August 1916, 8. Januar 1917 (Reichsanzeiger 1916 Nr. 200, 1917 Nr. 7) zu § 7 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni, 23. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1420) wird geändert, wie folgt:

1. Die Bestimmung unter d des Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

„d) der Abnehmer über das Vorliegen dieser Voraussetzungen — mit Ausnahme der Bedingung unter b — eine jederzeit widerrufliche Bescheinigung der für ihn zuständigen amtlichen Handels- oder Gewerbevertretung besitzt.“

II

Der Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Bescheinigung ist vom Inhaber aufzubewahren. Dieser hat eine Abschrift der Bescheinigung vor jeder Lieferung dem Lieferer zu übergeben. Auf der Abschrift ist genau die Person des Lieferers und der Gegenstand der Lieferung nach Art und Menge, sowie die Zeit der Lieferung zu vermerken.“

Der Lieferer hat diese Abschrift bei seinem Rechnungsbogen aufzubewahren.“

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle
Geheimer Rat Dr. Beutler
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Wer Brotgetreide verfüttert
oder Silber-, Nickel- und Kupfermünzen zurückhält
— versündigt sich am Vaterlande

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle.

Vom 26. September 1917.

Da festzustellen gewesen ist, daß in zahlreichen Fällen beschlagnahmte Häfner und Fagbölz zurückgehalten bzw. dafür Preise gefordert worden, die unangemessen sind und in keinem Verhältnis zu den von der Reichsbekleidungsstelle der Kriegsvereinigung Deutscher Fagbändler S. m. b. H. auf Grund von § 5 des Vertrags vom 20. Juni 1917 vorgeschriebenen Abgabepreisen für Häfner stehen, wird sich die Reichsbekleidungsstelle veranlaßt sehen, in derartigen Fällen gemäß § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Häfnern vom 6. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 473) verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung einer Reichsbekleidungsstelle für Fagbewirtschaftung vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 576) zur Enteignung zu schreiten. Insbesondere wird die Enteignung ausgesprochen werden, wenn von dem Eigentümer der erwähnten Gegenstände ein Angebot auf freihändige Ueberlassung zu von der Reichsbekleidungsstelle für angemessen erklärten Preisen abgelehnt wird.

Für die Enteignung wird bestimmt:

§ 1

Das Eigentum an den durch die Bekanntmachung des Bundesrats über die Beschlagnahme von Häfnern vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 577) beschlagnahmten Häfnern, Rüben, Böttchen und ähnlichen Gebilden, sowie an Fagbäumen, Fagdauben und Fagböden kann durch Anordnung der Reichsbekleidungsstelle auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

§ 2

Die Anordnung des § 1 kann an den Besitzer oder Gewahrsamshaber der Gegenstände gerichtet werden oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer oder Gewahrsamshaber zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Ausgabestages des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht ist.

§ 3

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren, sie herauszugeben, auch auf Verlangen und Kosten desjenigen, auf den das Eigentum durch die Anordnung übertragen wird, zu überbringen oder zu versenden.

§ 4

Der Uebernahmepreis wird von der Reichsbekleidungsstelle festgesetzt.

Ist der von der Anordnung Betroffene mit dem von der Reichsbekleidungsstelle festgesetzten Uebernahmepreis nicht einverstanden, so kann er Festsetzung dieses Preises durch das Reichsjustizgericht für die Kriegswirtschaft beantragen.

§ 5

Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden.

Berlin, den 26. September 1917.

Der Reichskommissar für Fagbewirtschaftung
Geheimer Rat Dr. Beutler.

Frankfurt a. M., 19. 12. 1917.
XVIII. Armee-Korps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 26095/7072.
B r.: **Beseitigung von Transport-
Hörnungen.**

Verordnung.

Die Bestimmungen vom 11. 9. 1917 (IIIb 19219/5476) und vom 3. 12. 1917 (IIIb 23893/6847) werden im Einklang mit dem Gouverneur der Festung Mainz zusammengefaßt und wie folgt abgeändert:

I. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anforderung der Kriegsamtsstelle in Frankfurt a. M., der Kriegsamtsstelle in Siegen, der zuständigen Vorkommandantur oder Bahnhofskommandantur zum Zwecke der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und Schiffen, der An- oder Abfuhr von Eisenbahngütern und Schiffsgütern, sowie zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der An- und Abfuhrstraßen zu Vahnhöfen und Schiffsladepätzen bei Schneefall und Glätte, Wagen, Zugtiere, Fuhrleute und Mannschaften an die ihnen von den genannten Behörden bezeichneten Orte zu stellen.

II. Auf Grund einer nach Ziffer I an die Gemeinden ergangenen Anforderung — in Fällen eines dringenden Bedürfnisses, auch ohne, daß eine solche Anforderung vorhergegangen ist — sind:

1. Halter oder Besitzer von Zugtieren oder Wagen verpflichtet, auf Aufforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes dieser ihr Fuhrwerk mit Kutscher, ihren Wagen oder ihre Zugtiere gegen die ordentliche Vergütung zur Verfügung zu stellen.

2. Alle männlichen Personen über 16 Jahre verpflichtet, auf Aufforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes gegen den ordentlichen (Venus mit vermindelter Arbeitsfähigkeit gegen den ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechenden, von der Gemeindebehörde festzusetzenden) Lohn Arbeiten zu übernehmen, welche zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und Schiffen, der An- und Abfuhr von Eisenbahngütern und Schiffsgütern sowie zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der An- und Abfuhrstraßen zu Vahnhöfen und Schiffsladepätzen bei Schneefall und Glätte notwendig werden.

III. Die Heranziehung (Ziffer II 1 und 2) ist auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

IV. Die Gemeinden haben die Vergütung und den Lohn vorzuliegen und können ihrerseits die Beträge nebst ihren Verwaltungskosten bei Anfuhr und Beladungen von den Abfuhrern, und bei Abfuhr und Entladungen von den Empfängern der Güter im Ver-

waltungszwangsvorfahren wieder eingieken.
V. Zeugnisse von Kreisärzten, anderen beamteten Ärzten sowie den bei den Einberufungsaus-
schüssen tätigen Ärzten besorgen, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

VI. Gegen die Heranziehung durch die Gemeinde sowie gegen die Höhe der von der Gemeinde festzusetzenden Vergütung steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die für den Wohnort des Leistungspflichtigen zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde.

VII. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer II und III werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General.
Riedel,
Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 6. Januar.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Feuerstätigkeit blieb meist gering. Sie steigerte sich vorübergehend an verschiedenen Stellen der Front im Zusammenhang mit Erkundungsgefechten.

Französische Vorköße in der Champagne wurden im Nahkampf abgewiesen. Bei Juvincourt und nordöstlich von Avocourt brachten eigene nach Feuer vorbereitete durchgeführte Unternehmungen ebenso wie ein überraschender Einbruch in die feindlichen Linien westlich von Verbonnois zahlreiche Gefangene und einige Maschinengewehre als Beute ein.

Im Walde von Killy versuchten die Franzosen zweimal vergeblich in unsere Gräben einzudringen.

Am 4. und 5. Januar wurden im Luftkampf und von der Erde aus 15 feindliche Flugzeuge und 4 Hesselballone abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Nichts Neues.

Ragebonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Italienische Front.

Beiderseits der Brenta, im Lombardgebiete und am Montello zeitweilig Artilleriekampf.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Berlin, 5. Jan. (Nichtamtlich.) Die Unterstaatssekretär von dem Büsche in der heutigen Sitzung des Hauptausschusses des Reichstages

mitteilte, ist gestern Abend ein Telegramm aus Petersburg eingetroffen, worin es heißt: Die Verlegung der Verhandlungen auf neutrales Gebiet entspricht dem erreichten Stand der Verhandlungen. In Anbetracht der Ankunft Ihrer Delegationen am früheren Orte der Verhandlungen werden unsere Delegationen zusammen mit dem Volkommittar für auswärtige Angelegenheiten Trostij morgen nach Brest-Litowsk fahren, in der festen Ueberzeugung, daß eine Verständigung über die Verlegung der Verhandlungen auf neutrales Boden keine Schwierigkeiten machen wird.

WTB Brest-Litowsk, 6. Jan. Gestern Abend ist folgender Funkpruch in deutschem Klartext abgefaßt worden: An die russische Delegation zu Händen ihres Vorsitzenden Herrn Joffe in Petersburg. In ihrer Antwort auf die Vorschläge der russischen Delegation hatten die Delegationen des Vierbundes am 25. Dezember 1917 in Brest-Litowsk gewisse Vorschläge für den Abschluß eines sofortigen allgemeinen Friedens aufgestellt. Zur Vermeidung einer einseitigen Festlegung hatten sie die Gültigkeit dieser Vorschläge ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß sich sämtliche jetzt am Kriege beteiligten Mächte innerhalb einer angemessenen Frist ausnahmslos und ohne jeden Rückhalt zur genauesten Beobachtung der alle Völker in gleicher Weise bindenden Bedingungen verpflichten wählten. Mit Zustimmung der vier verbündeten Delegationen war darauf von der russischen Delegation eine zehntägige Frist festgesetzt worden, innerhalb welcher die anderen Kriegsführenden sich mit den in Brest-Litowsk aufgestellten Grundsätzen eines sofortigen Friedens bekannt machen und über den Anschluß an die Friedensverhandlungen entscheiden sollten. Die Delegationen der verbündeten Mächte stellen fest, daß die zehntägige Frist mit dem 4. Januar 1918 abgelaufen ist und von keinem der anderen Kriegsführenden eine Erklärung über den Beitritt zu den Friedensverhandlungen bei ihnen eingegangen ist. Gezeichnet:

Der Vorsitzende der verbündeten Delegationen:
von Kühlmann für Deutschland,
Graf Gjurnin für Österreich-Ungarn,
Kopov für Bulgarien,
Reisky Bei für die Türkei

Solale und provinzielle Nachrichten.

* **Münster, 7. Jan.** Der Unterricht am hiesigen Kgl. Seminar, an der Präparandenanstalt, an der Seminar-Lehrerschule und an der Real- und Volksschule beginnt morgen Dienstag, den 8. Januar.

* Zur Einschränkung des überflüssigen Gepäcksverkehrs auf den Eisenbahnen ist nunmehr auch die Mitnahme von Winterportageräten in die Eisenbahnwagen verboten worden. Es handelt sich hierbei um die Mitnahme von Robelstschlitten, Schneeschuhen usw. in die Züge, deren Beförderung als Handgepäck bisher bedingungsweise erlaubt war. Es

Es war ein charmanter Dämonchen diese Jenny von Pahlen; etwa 22 Jahre alt, lebendig, lustig, klug, offen und stets heiter.

Arnold gewann sie bald lieb, sah nun auch ein, daß er ein Tor gewesen, so viele Zeit seines Lebens auf Erwerb verschwenden zu haben. Er war nun 36 Jahre alt, hatte schon Silberfäden im dunkeln Haupt und Barthaar; Ewald, ein Kavalierr vom Scheitel bis zur Zehe, war fast drei Jahre jünger, ein Freund kluger und hübscher junger Damen. Er fand es sehr behaglich, daß im ersten Schloß Waldow einmal die Fröhlichkeit wieder Eingang gehalten hatte und dachte nicht sehr ängstlich an die Zukunft.

Jenny von Pahlen gefiel es auf Schloß Waldow sehr gut und schloß bald mit Frau Zohwald, der Haushälterin, sehr schnell Freundschaft. Sie erklärte Herrn Arnold bald, das gnädige Fräulein sei das beste weibliche Frauenzimmer, welches ihr jemals begegnet sei.

Baron Arnold nickte.
Aber Jenny von Pahlen verstand es auch, sich angenehm zu machen.

Mit Baron Arnold spielte sie Schach, trug ihm ihre reizenden Salonstücke vor, plauderte mit ihm über Landwirtschaft und Literatur und las ihm vor. Mit Baron Ewald ritt sie aus, spielte mit ihm Karten, ging spazieren, rauchte bei ihm

Da Mensch bist deines Glückes Schmied.
Nimm nur den rechten Hammer mit,
am an des Lebens sprödem Eisen
des Armes Kräfte zu bewiesen.
Der rechte, starke Hammer heißt:
Ein fester Wille, harter Geist.

Das ist der Hammer, den dir gab
der Herrgott, brauch ihn bis ins Grab.
Der Teufel selbst ficht den nicht an,
der auf sich selbst vertrauen kann,
der, kalt im Kopf, im Herzen warm,
sein Eisen schlägt mit festem Arm.

Albion Harnisch.

Schloß Waldow.

Kriminal-Roman von C. Cassa u.

2. Fortsetzung.

„Das ist gut“, nickte Arnold; „mein Inspektor Lehnert gibt dir gewiß Anleitung.“
„Sehr angenehm.“

Eine Zeit lang ging alles gut. Ewald steckte in hohen Stiefeln, ritt mit dem Inspektor auf den Aedern umher, ließ sich über Düngung, Fruchtfolge, Verwendung von Kali und Lupinen belehren, ging mit auf die Jagd und lebte wie ein Landwirt. Auf Schloß Waldow erschien eines Tages ein

unerwarteter Besuch. Fräulein Jenny von Pahlen, eine Rusine der beiden Brüder, mit ihnen von mütterlicher Seite verwandt.

Baron Arnold war überrascht, Ewald sehr erfreut, denn die junge Dame war ein Bild von Schönheit, ebenmäßig, schlank gewachsen, besaß ein griechisches Profil, blaue Augen, blonde Locken und ein reizendes Wesen. Sie war musikalisch, hoch gebildet, malte, buldigte dem Reitsport und war dazu häuslich und vor allem fürsam.

Nach der ersten Begrüßung fragte Ewald:

„Was nun?“

„Bringe Sie im rechten Flügel unter.“

„Und dann?“

„Miete ihr eine Zofe in der Stadt.“

„Diensthilfe?“

„Ich glaube.“

Er hatte recht gehabt, denn Jenny von Pahlen erklärte, sie habe gedacht, bei ihren Rufins auf Schloß Waldow den Herbst zu verleben, da ihre Gesundheit etwas angegriffen sei.

Uebrigens sah sie blühend aus.

Arnold als Schlichter ließ sie nochmals herzlich willkommen und wies ihr, wie Ewald geraten, den rechten Flügel zur Wohnung an. Er ließ das Piano drüben klingen, besorgte eine Zofe, ließ das Zimmer lüften und alles herrichten, was zum Komfort gehörte.

wird aber nicht nur die Mitnahme von Winter-
sportgeräten als Handgepäck verboten, sondern
Schlitten usw., die bisher auch als Transportgut
oder als Reisegerät bei den Gepäcksbefreiungen
aufgeheben werden konnten, sind von der Ausnahme
ausgeschlossen.

• **Aus dem Kreise**, 6. Jan. Den Herren
Pfarrern Schneider zu Arnoldshain und Lic.
Peter zu Niederlauter wurde das „Verdienst-
kreuz für Kriegshilfe“ verliehen.

— **Frankfurt**, 5. Jan. Der Einbrecher,
der am frühen Morgen des 30. Dezember in der
Oppenheimerstraße den Schutzmann Ertl erschossen
hat, ist, wie der Polizeibericht meldet, verhaftet
worden. Es ist der 19-jährige, wegen Diebstahls
mehrfach bestrafte Schmied Johann Beckfuß aus
Bohr, Bezirk Wilschhausen. Er ist geständig zu-
sammen mit dem ebenfalls festgenommenen fleißigen
jüngling Wilhelm Kappes aus Klein-Heubach in
der Nacht zum 30. Dezember zwei Billardstühle
begangen zu haben. Als sie die Stühle in Rad-
schläden transportierten, hat sie Ertl beobachtet, durch
die Stiegeltreue verfolgt und dann gefeuert. Während
Kappes die Flucht ergriff, schoß Beckfuß aus einem
Revolver zweimal auf den Beamten. Dann eilte
er seinem Komplizen durch die Dreifönigstraße nach
mit den Worten: „Ich habe Dir die Freiheit ge-
rettet!“ Kappes hat eine durch Zeugen ausgesagte
unterstützte glaubwürdige Aussage gemacht, Beck-
fuß suchte zunächst zu leugnen, dann aber die
Schuld an dem Tod des Beamten auf seinen Ge-
noßen zu schieben.

— **St. Goarshausen**, 2. Jan. In der
Nacht zum 29. Dezember mieteten sich in einem
hiesigen Hotel zwei Soldaten, ein Unteroffizier und
ein Gemeiner, in feldgrauer Uniform ein. Der
Unteroffizier trug gelbe Samaschen; beide hatten
sogenannte Offiziers-Rosetten. Am nächsten Tage in
aller Frühe sind beide unter Mitnahme von Bett-
wäsche, Stiefeln, Taschen usw. verschwunden.
Zweifellos hat man es mit umherziehenden Hotel-
dieben zu tun, welche die Uniform unberechtigt
tragen.

Bermischte Nachrichten.

— **Alten**, 4. Januar. Vor dem hiesigen
Schöffengericht hatte sich der Agent Albert Schöne-
bach wegen unzulässigen Großhandels mit Lebens-
mitteln und Höchstpreisüberschreitungen zu verant-
worten. Wie nachgewiesen wurde, verkaufte er
am Bahnhof Offen 35 Zentner Butter zu 22000
Mark, wobei er den Höchstpreis um 14000 Mark
überschritt. Sodann verkaufte er an eine Firma
Fleischkonserven und erzielte dabei 3 1/2 bis 5
Prozent Gewinn, während allerhöchstens 2 Prozent
zulässig gewesen wären. Der Anwalt beantragte
30000 Mark Geldstrafe. Das Gericht betonte,
daß es sich um einen leichten Verdienst unter
schwerer Belastung der Allgemeinheit handle. Be-
sonders verwerflich sei die Höchstpreisüberschreitung

bei Butter, die dadurch der gleichmäßigen Ver-
teilung entzogen werde. Die Strafe lautet auf
30000 Mark Geldstrafe.

— **Berlin**, 4. Jan. Dem General der
Artillerie v. Gallwitz, Oberbefehlshaber der 5.
Armee, und dem General der Infanterie Sigi v.
Arnim, Oberbefehlshaber der 4. Armee, wurde
der Orden vom Schwarzen Adler verliehen.

— **Berlin**, 3. Jan. Der 15-jährige Sohn
des Besitzers Drehtisch in Dühringshof hatte zu
Weihnachten ein Tischspiel bekommen. Er ließ es
achtlos geladen auf dem Schreibtisch liegen. Als
einige andere Knaben zu Besuch kamen, spannte
einer von diesen das Tischspiel und drückte ab.
Die Kugel traf das vierjährige Söhnchen des Be-
sitzers Heidemann, das laut aufschreiend zusammen-
brach. Das Kind wurde in das Krankenhaus
Sonderberg a. d. Warthe gebracht, wo es einen
Tag später an den Folgen des Bauchschusses starb.

— **WTB Madrid**, 2. Jan. Meldung der
„Agencia Sava“. Um 11 Uhr vormittags brach
in dem Schloß La Granja (der Sommerresidenz
des spanischen Königs, D. Ned.) ein Brand
aus, der sich infolge des heftigen Windes im
ganzen Schloß ausbreitete, ehe die Feuerwehr ein-
traf. Er griff auf die Kollegialkirche über. Die
Kirche und das Schloß wurden vollständig zerstört.
Mehrere Häuser in der Nähe brennen gleichfalls.
Da alle Brunnen und Wasserleitungen zugefroren
waren, war das Löschen sehr erschwert. Nur
sehr wenige Gemälde und Wertgegenstände wurden
geborgen. Der Schaden ist unermesslich.

— **Lebensmittelraubzüge** im großen.
In Rassel verhaftete die Kriminalpolizei zwei
Hochstapler und Schleichhändler, die in wenigen
Wochen über 120 Einbruchdiebstähle ausgeführt
hatten. Beide Burschen waren aus Berlin ein-
getroffen; sie hatten sich als Unteroffiziere ausge-
geben und in ersten Hotels Wohnung genommen.
Die gestohlenen Waren vertrieben sie zu hohen
Preisen an Hotelbesitzer und Hotelgäste.

— **Son d. Spr. Nt. d. Tag-Blatt.**
St. Wdn, hat si Mutn klan d. Tag-Blatt von
der sammtin Spr. Nt. Ich drck trdm jo Zing
rgh wir w. jor. Bltch wir dn jll grndlich, dn
jhn wir frst, ds gng gt mfnbfi. Spr. giprt wrdn
kan, wann mn nr dn rchgn Wg nht: mn kan gng
gt zwischn d. Knsntn jhn Wl frsthn, dn dr
vrstht sch stt vn stbt. Hndch wrd ds Bin vllst
z Bann mndchul schwart, joch spir ab's nch dn
frgn Dnd Bsthn bstmt schllr w nch dn bdragn
Bsthn. Sng ltr wrd hndch bwsn, ds fr ds
Sprn vn Spr fr ds Mill ol gtn wrdn kan.
Hndch wrngen wr dn tglch Brch ds jr Hst
ds jst nch ngn Dntms. Stbtkrndlich wrd jor
Gwbnht-Mrgle ggn dn vrstflich Gdnkn mndch
Sgn-Grnd bdragn vrsthn. Ws. will ds joch bwsn?
Er nht! Jdn grfn Gdnkn ht mn jr Zi fur
Gbrt blmpft! Dablb ht schllch ds jor stn jst
gft. Dnt. will wr bfn, ds nch frgr jst gch
mndch snhn vrntn Gdnkn dn vrntn Gdnkn

d stn Bsthn bsthn sn mndch! Dnt. wrdn d
Tag-Blatt w d Bsthn nr nch d Hst ds bdragn
Rns drdn. Bn kn Spr-Nt wrdn dn mndch d
Rd st! Rn brht bst nch ds Mill gndn z wrdn,
w mn nch dn Knsntn wllfn kan, dn brdn d
Zingn gr kn Spr mndch! Gdn Hsttr. Bstn
Bstn Bstn.

— **Zeichenhemden aus Papier**. Ein
sonderbarer Industriebetrieb kommt jetzt in der
kleinen schlesischen Kreisstadt Lüben im Regierungs-
bezirk Glogau zu Ehren. Dort ist ehemals eine
rege Tuchfabrikation im Gange gewesen, die aber
im Verlauf des Weltkrieges eine eigenartige Ver-
wandlung erfahren hat. Eine der dortigen Ge-
schäftsfirmen hat sich nämlich neuerdings auf die Her-
stellung und Lieferung von Zeichenhemden aus
Papier geworfen, und es scheint, daß dieser merk-
würdige Industriezweig sich ein gutes Feld zu
eröbern im Begriff steht. Wie von dort mitgeteilt
wird, liegen den mit der Fabrikation von Zeichen-
hemden und Zeichenhemden aus Papier beschäftigten
Firmen Aufträge und Anfragen nicht nur aus
Deutschland und von anderen Verbündeten vor,
sondern auch bereits aus den besetzten Gebieten
und aus der Schweiz, Norwegen, Schweden, Däne-
mark und anderen neutralen Ländern.

— **Ein Preiskurz für Rotwein**. Aus
Rheinheffen wird geschrieben: Als eine höchst un-
liebsame Überraschung stellt sich für viele Winzer
und Händler der so unerwartet gekommene Preis-
sturz für Rotwein dar. Während diese Weine
vor wenigen Wochen noch fast zu jedem geforderten
Preis begierig aufgekauft wurden, hat sich jetzt
infolge des enormen Preissturzes um 1000 bis
1300 Mark pro Stück eine recht vorläufige Hal-
tung im Kaufgeschäft eingestellt. Sollte dieser
gewaltige Preisrückgang bestehen bleiben, so würden
insbesondere die Händler einen ganz enormen Ver-
lust erleiden. Aber auch viele Hunderte von
kleineren und mittleren Weinbauern, die ihre Rot-
weinkreuzen in der Hoffnung auf immer weitere
Steigerung der so sehr gesuchten Rotweine selbst
einlegten und fortgesetzt zu sammeln, werden durch
diesen so ganz unerwartet gekommenen Preisrück-
gang ganz bedeutend geschädigt.

Letzte Nachrichten.

— **WTB Großes Hauptquartier**, 7. Jan.
(Amstich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Im Stellungsbogen östlich von Ypern und in
einzelnen Abschnitten zwischen den von Arras und
Perronne auf Cambrai führenden Straßen ent-
wickelten sich am Nachmittag heftige Artilleriekämpfe.

Auch zwischen der Maas und der Aisne, beider-
seits von Dunes und auf dem Wälder der Mosel
war das Artillerie- und Minenfeuer gesteigert.

Die Kampfstrategie der Infanterie blieb auf
Erkundungen im Vorfeld der Stellungen beschränkt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Rogodonische Front

und

Italienische Front

ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Meine Verlobung mit Fräulein
Lieschen Etzel zu Wehrheim
erkläre ich hiermit für aufgelöst.
Ludwig Spuck,
Bommersheim.
Bringt ener Gold zur Reichsbank!

Zigaretten und besorgte durch Frau Schwald seine
Diebstahlsgerichte, denn seit Besuch im Schloß war,
speisten alle drei zusammen im großen Speisesaal
des Hauptbaues.

In Arnold von Waldow lebte für Jenny von
Walden bald das Feuer einer tiefen Leidenschaft
auf; Ewald, der nicht sonderlich viel von Weibern
gehalten, begriff nun bald, daß er ohne Jenny
nicht mehr würde leben können.

Sogar der alte Rentmeister war für das Fräu-
lein Feuer und Flamme. Geschickt holte sie aus
dem alten Herrn heraus, wie die Vermögensver-
hältnisse Ewalds standen, dann entschied sie sich
für Baron Ewalds Bewerbungen. Er war ein
Kavalier, sein Bruder ein simpler Herr Landwirt.

So standen die Sachen zum Herbst, als die
Blätter des Waldes sich zu färben, und auf dem
Bäumen des Gartens die Früchte zu reifen und zu
reifen begannen.

Baron Arnold unternahm damals eine Reise
nach einer entfernten Stadt, um mit einer großen
Brennerei Kornabschlüsse zu vereinbaren.

Diese Zeit entschied über Jennys Schicksal.

Eines Tages lag ihr der Rentmeister zu Füßen
und gestand ihr seine Liebe. Jenny hob ihn auf
und versetzte:

„Mein lieber Ewald, ich war dir von Anfang
gleich gut. Wisse, daß du meine erste Liebe bist

und die letzte bleiben wirst! Genügt dir das?

„O, meine Seele!“ küßte sie da Ewald heiß.
„Auch du bist meine erste Liebe, du sollst es ewig
bleiben.“

Wie unangenehm war von diesem Wandel
Baron Arnold bei seiner Rückkehr überrascht!

Er bedachte vor Zorn und bewachte kaum so viel
Fassung, Glück zu wünschen und Jenny freundlich
Worten zu sagen, als sie des „Anstandes wegen“
nach Schlesien, ihrer Heimat, abreiste.

Finster empfing er den Bruder bei seiner Rück-
kehr aus der Stadt.

Er durchwanderte zornig seine Zimmer.

Wie hatte Jenny das tun können? Er hatte
seine Neigung freilich noch nicht ausgesprochen ge-
habt, aber doch mit jedem Blick verraten, ausgesprochen
wollen! Und nun? Wer war Ewald? Nichts als
ein Summler, ein verabschiedeter Militär! Und
er? Der Herr von Waldow, eine geachtete Persö-
lichkeit. O Eitelkeit der Eitelkeiten! Und Ewald
war nur ein wenig jünger, kaum ansehnlicher
als er! Aber recht war es ihm schon, warum
hatte er so lange erwogen und nicht gesprochen!
Die Weiber waren doch alle überein!

Da tritt Ewald strahlend ein. Betroffen bleibt
er stehen.

„Was ist dir, Arnold?“

(Fortsetzung folgt.)

Für die vielen Beweise inniger Teilnahme an dem schweren Verluste unseres unvergeßlichen treuen Sohnes **Richard** sagen wir hiermit Allen herzlichsten Dank. Ganz besonders danken wir Herrn Dekan Bohris für die Trostesworte am Grabe, der Ehrenkapelle von Homburg, dem Turn- und Spielverein Westerfeld, allen Spendern von Kränzen, sowie allen denen, welche ihm die letzte Ehre erwiesen.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:
Familie Chr. Wagner.

Westerfeld, den 4. Januar 1918.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme während der Krankheit und bei der Beerdigung unserer lieben unvergeßlichen

Marie

sagen wir Allen innigsten Dank.

Familie Louis Erle.

Ufingen, im Januar 1918.

Lehrling
gesucht.
34) **Heinrich Aug.**
Schuhmacher, Eschbach.

Evangel. Kirche Ufingen.

Termin zur Erhebung der 3. Rate evangel. Kirchensteuer, sowie des Pachtgeldes per 1917 ist auf **Dienstag, den 8. Januar**, vormittags 9-12 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten anberaumt. Es wird um pünktliche Zahlung ersucht.
Schwenk, Kirchenrechn.

Neue 1-schlafrige Bettstelle
umständehalber zu verkaufen.
Ferd. Henrici, Aispach (Bahnhofstr. 271).

Befanntmachung.

Die Mitnahme von Wintersportgeräten (Schneeschuhen, Robeschlitten usw.) in die Büge als Handgepäck ist nicht mehr statthaft. Ebenso sind diese Sportgeräte zur Abfertigung als Reisegepäck oder Expressgut nicht mehr anzunehmen.
Frankfurt (M.), den 4. Januar 1918
Königliche Eisenbahndirektion.

Schöne 3 Zimmer-Wohnung
per 1. April zu mieten gesucht.
16) **Oberpostkammerer Muhl,**
Ufingen.

Ordentliches Mädchen,

welches schon gebient hat, wird gesucht. Gute Behandlung zugesichert.

16) **Frau S. Koster,**
Bad Homburg u. d. G. Hofepark.

Empfehle:

Feine Ficks in Rollen zu 85 Pf.

2) **Dr. A. Lötze.**

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur Mt. 1.50

Kopfwaschen ohne Frisur „ 1.—

Für Mädchen unter 14 Jahren „ 0.75

Einfache Frisur „ 1.—

Frisur mit harter Welle „ 1.50

Preis-Ermäßigung
auf alle diese Bedienungen bei
Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Hoffriseur,
Bad Homburg — Louisenstr. 78.

Schlitten,

1- und 2-spänn. f. Bastfahrwerk Mt. 50,

1-spänn. Pferdegeschirr,

2 Gusskrippen m. Heuraufe

zu verkaufen.
1) **Carl Zuchardt,**
Möbelfabr., Eschbach a. Main

Zinkeinsatztöpfe und Waschtöpfe

eingetroffen.

Fritz Nopp,
Marktplatz.

Guter Kochofen

abzugeben. **Fr. Steinmetz Jr., Ufingen.** (1)

Sämtlichen Speisen

kann als

Kräftigungsmittel

Harburger Nährhefe

beigefügt werden.

1) **Dr. A. Lötze.**

Knochenkraft

für Rindvieh, Ziegen und Schweine
wieder eingetroffen.

Gg. Peter.

Plakat-fahrpläne

Kreisblatt-Druckerei Ufingen.

Opala-Büttenkarten.

Olakarten.

Leinen-Karten.

Elfasa-Karten.

ff. Elfenbeinkarten.

Moderno

Besuchskarten

R. Wagner's Buchdruckerei.

Dreifüße

wieder zu haben. **Th. Born, Ufingen.**

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und
Schülerinnen.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Überschrift werden Angebote von Landwirten des Kreises Ufingen einmal gebührenfrei aufgenommen. Der Wortlaut dieser Anzeigen muß jedoch schriftlich bei uns eingereicht werden. Jede weitere Aufnahme der landw. Angebote berechnen wir zu dem üblichen Zeitungspreise. Diese Beträge erbitten wir aus — der Einfachheit wegen — im Voraus.

1 Schlitten, 1 Omnibus

beide gut erhalten, zu verkaufen. Zu erfragen bei
*) **Wilh. Conrad Emrich, Brandobersdorf.**

Gute Milch- und Fahrkuh

mit Kalb zu verkaufen.
*) **G. Gul, Eschbach.**

Zuchtbullen

16 Monate alt, zu verkaufen.
*) **Ludw. Bender Jr., Westerfeld.**

Fahrkuh

(zum 2. male kalbend) zu verkaufen.
*) **Wilhelm Dittmann, Oberlauten.**

Zuchtrind,

15 Monate alt, zu verkaufen.
16) **Ludwig Gul, Eschbach.**

Simmentaler Zuchtbullen,

16 Monate alt, Eschbach zu verkaufen.
1) **Bürgermeister Mai, Hausen.**